

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

Caput IIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

vnd Deductionsschrieffe in po. Exceptionum, junctis alternatis
petitionibus den achtzehenden Maij, dieses vortlauffenden sechs-
zehnhundert neun vnd zwanzigsten Jahrs Allervnderthänigst
haben einreichen lassen / bezeuge Ich hieendts vnderschrübner/
vermög führenden Reichshoffraths Prothocolls, mit gegen-
wertiger meiner Hand/ Vnderschriffte vnd fürgetrucktem Pits-
schaffe/ Actum Wien/ 6. Junii Anno 1629.

Röm. Keyf. Mayst. Reichshoffraths
Prothonotarius.

Christoff Schweiker.

CAPUT III.

Creditif Heren Thumbdechants vnd
Capitul der Safft Straßburg/ an die Statt Straß-
burg vom 7^{ten} Xbris Anno 1630. auff Herren Frans Ernst
Graffen zu Erlichingen etc. Herren Ott Ludwig Rheingraffen etc.
vnd deren Safft Canslern/ Johan Georg Diegeisen.

 Erman Adolph Graff zu Salm/ Herz zu
Keiferscheidt/ Thumbdechant/ vnd das Capitul/
hoher Safft Straßburg. 1.

Unsern gn. gruß vnd geneigten willen zuvor. Edel
Vest Ehrenvest Fürsichtig/ Ersamb vnd Weise/ ueberbesondes
etc. Demnach wir Euch gewiss: r sach halb vortrag zu thun auß
vnsere

vnserem mittel die Ehrwürdig hoch: vnd wohlgeborne Herren/
Herren Franz Ernten Graffen zu Eriechingen / vnd Herren
Otto Ludwig Rheingraffen / dann der Stifft Canslern / neben
anderen zugebnen verordnet / vnd allermassen instruir. Als ist
hiemit vnser ersuchen vnd begeren an Euch / wollet Ihnen sambe
vnd sonders in solch ihrem anbringen / vnserwegen nicht allein
allen völligen glauben zumessen / sonder auch in sachen Euch zu
aller verhoffender willfahr erklären / wie wir das vertrauen ha-
ben / vnd herentgegen vns erbieten / solche willfahr so wol gegen
Euch zuerkennen / als auch dessen ewer ganze Gemein geniessen
zulassen / vnd sein wir Euch hiemit zu gn. Nachbarlichem willen
bengethan. Auß Zabern den 12. Decembris 630.

Ewer geneigte

Herman Adolph Graff zu Salm/
Thumbdechant / vnd das Capitul he-
ber Stifft Straßburg.

Demandato

J. Londerschlott.

Münd.

Mündliche proposition der ersternandten Herren ab-
 gefandten des Thumb Capituls / bey völligen Raht der Statt
 Straßburg abgelegt / den 9. Decembris Anno 1630. welche auch in Schrifft
 vbergeben vnd darmit das nechst folgende Keyserliche Schreiben sampt
 der Paritori Vertheil inkschirt worden.

W Estreng / Wol Edel / Best / Ehrenvest /
 Fürsichtige / Ehrsame / Weise / sonders Großgün-
 stige geehrte liebe Herren / vnd gute Freund.

II.

Die Hochwürdigste Durchleüchtigste / Hochwür-
 dige / Durchleüchtige / Hoch- vnd Wolgeborne Herren / Herren
 Dechant / vñ Capitularn der hohen Thumb Stiffi Straßburg zc.
 Meine gnädigste / vnd gnädige Fürsten / Graffen / vnd Herren /
 lassen den Herren / sampt vnd sonders / ihren gnädigsten Gruß /
 gnedigen zu allem Gutem wolgeneigten Willen / vnd sonderbare
 nachbarliche vertrauliche Correspondenz / vermelden vnd an-
 zeigen.

Haben die hochwürdige / hoch- wolgeborne Herren / Herren
 Frans Ernsken / Graffen zu Eriechingen vnd Pittlingen / zc. vnd
 Herren Otto Ludwigen Rhein- vnd Wildgraffen zc. der Erz- vnd
 Hohen Stiffier Mainz / Cölln vnd Straßburg respectiv Aff-
 ter Dechanten / Thumb Custorn / Thumb Kammereren vnd Ca-
 pitular Thumbherren / Probstzen zu Northausen zc. Meine ge-
 nädige Herrn / alhero auß ihrem Mittel / mit vns anderen abzu-
 ordnen / ein Nohtturfft seyn ermessen / darbey nachfolgenden
 Vortrag zu- vnd abzulegen vberlassen / vnd anbefolen.

Was zwischen dem Fürstlichen Bistumb Straßburg / vnd
 dessen Hochadelichen Thum Capitul: an hiesiger Statt Straß-
 burg / seit im Römischen Reich die kundbarliche Enderung der
 Religion Fuß gesetzt / von Zeit zu Zeiten sich beg- ben vnd zuer-
 tragen / weitleüffig vnd Stückweis zu erzehlen vnd vor Augen

Wb 3

zustellen

zu stellen / wirdt allein verdrüssig vnd darumben vnnöthig sein: Sintemal meisten theils solches / wo es nicht gar weltkündig / jedoch vielen noch lebenden Personen / oder doch auß darüber gepflogenen Handlungen / von Grund vnd Ursprung / auch dem Verlauff nach: genugsamblich bekand / vnd wissend seyn kan.

In allen solchen Fürfälligkeiten haben hochermeltes Bisstumb / vnd Thumb Capitul mit der Statt Straßburg vielmaln in Güte zuvergleichen / recht vnd gutmächtig sich bewegen lassen: Bis nach solchen wesentlichen Oberkommiss. Anno 1559. vnd 1560. darwider dem Passawischen Vertrag / vnd gemeinem Religionfriden selbstent entgegen / die Statt widerumb etliche Kirchen einnehmen lassen; Darauff Keyser Ferdinand der Erste / Christseligsten Angedenckens / gleich damaln bey solcher der Sachen notorietet die Keyserliche Verordnung gethan / daß so woln schrift: als mündlich / durch ein ansehnliche Gesandtschaft / dise Kirchen wider abzutretten / sie ihren vorigen Inhabern wider einzuräumen / erwiderte mal alles Ernsts befolen worden; Vnd obwoln die jetzige Kayf. zu Hungarn / vnd Böhmeimb Königl. Mayst. vnser allernädigster Herz / vnd Keyser / solchen befelchen zu inhariren Anlaß vnnnd Ursach gehabt. So hetten sie dannoch / auch bey so klarer der Sachen Bewandnuß sicher zu gehen / ein Mandatum cum clausulâ, ergehen / sie darauff zu ihren defensionen vnd exceptionen, noch darzu durch ein Keyf. Commission auff Ihre Hochf. Durchl. Ersherbogen Leopolden / vnsern gnädigsten Herren / gerichtet / vor dero Subdelegirten alles in weitläuffige Verschüftung kommen / sich aller vnterthänigste Relation thun; Vnd zu allem noch mehrern Oberfluß / sie die Statt / nach vollender solcher Commission, noch weitere vnd fernere beliebende darthnung des ganken Wercks einbringen; Dann ererst: vnd auff noch darzu eingeholtes gutachten der Herren Churfürsten zc. Churf. B. B. vnd Durchl. bey veräbrigt Collegialtag zu Regenspurg / den 2. Novembris, die Sach durch ein paritiori Vrtheil rechtmessig erörtern vnd verabscheiden lassen.

Ob nun wol für sich selbst ins gemein richtig/das vergebens
 lich sein würde/Brtheil zu erkennen/wann sie nit solten zu wärck-
 lichkeit kommen/ vnd vollzogen werden. Darbey die Nothurthe
 vnd Erfahrung selbst geben/ vnd kundbar machen/ kein ge-
 mein Wesen/ sonder recht sprechen/ vnd vil weniger/ wo dessen
 kein execution, seyn/ vnd bestehen können. Derenthalben auch
 dieser Puncten executionis so wol/ vnd reifflich in legibus fun-
 damentalibus, & constitutionibus Imperii versehen. Das Ihre
 Kayf. Chur. Fürsten/ Kreis/ vnd Ständ im Reich die Form/
 vnd Norm so deutlich an der hand/ vnd beschrieben vor den Au-
 gen haben/ darmit auff alle Fäll fort zukommen/ auch grössern
 Gewalt/ so dieselbige zu hindertreiben vordbrechen möcht/ doch
 alles auff des widerstehenden Vnkosten zu begegnen/ vnd die voll-
 ständige execution zu erlangen vnd zu erhalten seye. Wie nun
 diese paritori Brtheil neben solchem allgemeinen Behelff von
 Irer Kayf. Mayst. selbst mit obangeregtem gutachten/ deren
 innerlichen geheimsten Rähten/ vnd vornembsten Scülen des
 Reichs: auch ordentlicher weiß im löblichen Reichshofraht gef. u.
 vnd aufgesprochen worden

So will desto weniger an der execution, fals wider besser
 verhoffen die Statt der partition zu widerstreben/ vnterstehen sol-
 te/ zu zweiffeln seyn/ es gibt auch der Inhalt solcher Brtheil selbst
 sten/ wo die partition nicht erfolgen solte/ das schärfffere proceß
 vnd was sie in solch'n executionen auff sich tragen/ vnd mitbrin-
 gen/ neben der Pönfälligkeit 50. Mark lötzigen Golds erkänd
 werden sollen/ zu End seines Inhalts außdruckentlich zu erkennen.
 Egen die Exempel vor Augen/ wann die Partheyen selbst mit
 einander sich nit vergleichen wollen/ sonder es dahin/ Commis-
 sarien darunder zu gebrauchen/ kommen lassen/ was dergleichen
 Executionen widerstehenden Stätten/ gemeinen Wesen/ den
 Burgern vnd Inwohnern vber den Hals gericht/ vnnnd hat
 man darbey erfahren/ das derenthalben angestellt vnordentliches
 auffleimen nicht lang tawren vnd bestehen können/ vnder dessen
 die

die Widerstrebende in Stätten leiden / das Land meiden / vnd vielfältig des ihrigen mangelbar / vnd entprosten seyn müssen. Vnd bleibt es gemeinlich nicht darbey / daß allein der vngesamte angefochten : sondern auch der Vnschuldige / ja ganze Landschafften mit eingeflochten vnd betranget werden / mit es daß bey Kriegswesen nicht wol anders seyn : vnd vilmalen in solchen extremiteten auch was ganz widerwillig ist / nachgesehen werden muß / vnd demnach jetziger Zeit grosse Kriegs Verfassungen in Bereitschafft / köndten sie leicht samb durch dergleichen entgegen sehen / ins Land zu ziehen veranlaßt / so bald aber nicht / wo man sich schon nach der Hand gern accommodira wolte / wider darauß gebracht werden; Vnder dessen seynd die Schäden vnwißderbringlich / vnd thut jeder am verursachen sich zu Land / vnd Stätt zu erholen / auff alle Mittel denken / vnd was ihme nur tauget practicirn, wonschon vmb wenig zu thun seyn scheint / so wirdt leicht ein grosses darauß / vnd verleurt oft der jenig / so nur vmb ein Stück streitet / den ganzen Stand; Vnd der Allmächtige pflegt auch dergleichen Vndergang mehr in der / als andern materiren, zu verhengcn.

Wie nun ihre Fürstl. Durchl. Gn. vnd Gn. des ganzen Lands / vnd der Statt selbstn Wolffahrt / sich sonderbarlich angelegen seyn lassen / so haben sie guthertig was vorgehet zu warnen nicht vnterlassen könden / vnd oben angeregte Vrtheil der G. bür zu insinuiren / lieber diese weiß / als ein andere vornehmen : vnd darbey daß sie vnd ihre an der Stuff / vnd Thumb Capital Nachkommen / weder jetz / noch ins künfftig / wider ihre ietwre Endschwür / sich ihrer Kirchen / vñ höchst Kleinots keines wegs begeben könden : sondern vnachlässlich darumben anzuhaltē / pflichtschuldig in vnd bleiben bezugen müssen; vnerachtet aber ihñ die vrtheil zu gutem gefält / so haben Sie darbey / sie ins werck zu setzen allen nachbarlicher schiedfertigkeit / vñnd dessen anerbieltig machen wollen / daß sie / wie ihre geehrte vordern mit der Statt / dero Vorsteher / Burger / vnd zugehörigen jeder zeit in gutem

in guteinträchtigen verstand/ nachbarlicher vertraulicher correspondenz zu leben/ im Geist/ vnd weltlichen/ alles zu der Ehren Gottes/ mählich aufferbawen/ ohn einigen Menschens beleidigung/ zu richtē/ darbey einem Erbarñ Rhat/ vñ Burger schafft sonderbarlich zu allen Genaden / vnd gutem geneigten willen zu erzeigen gewilt/ vnd entschlossen: Seyen der genädigsten/ gnädigen Nachbarlichen hoffnung/ Ein Erbarer Rhat/ vnd die Burger schafft weniger nicht gegen ihnen/ vnd den ihrigen zu thun bereit sein werden / wollen zu dem ende die Keyf. vrtheil/ vnd ein sonderbares Sendeschreiben Allerhöchster antwer Keyf. Mayst. hiemit vbergeben/ vnd gesonnen haben/ wie Sie ihres theils ganz Nachbarlich / vñ fridfertig durchgehen / darüber ihnen auch gleichmäßige erklärung werden zu lassen. Als nun alles zu beider seits mehrerer ruhe/ vnd einigkeit angesehen/ Also gehoffen sie es also / vnd anders nicht auffgenom̄en werden solle. Thun sich nachmahl aller guten vertraulichen Nachbarschafft genädigst/ gnädig erbiten/ vnd bitten wir die Abgesandte vmb fürderliche gewürige Antwort.

Keyserliches Erinnerungs Schreiben / an die Statt
Straßburg/ der ergangenen Paritori vrtheil ein genügen
zuleisten/ vom 2. Novemb. Anno 1630.

Erdinand der Ander / von Gottes
Gnaden/ Erwählter Römischer Keyser/ zu allen
zeiten/ Mehrer des Reichs etc.

III.

Ersame/ liebe getrewe. Wir mögen Euch hiemit
nicht bergen oder verhalten/ was massen Wir nunmehr in sachen
N. Dechant vnd Capituls des hohen Stiffts Straßburg/ Clä-
E c gera

gern an einem: so dann Euch Burgermeistern vnd Rhat alda/
beklagte/andern theils/ Mandati de restituyendo sine clausula,
die restitution des Münsters/vnd anderer Catholischen Kirchen
betreffendi/vnser Keyf. Paritori Drehel/wegen abtretung jetzt
angeregten Münsters vnd beeder Pfarckirchen/zum Jungen vnd
Alten St. Peter/nach reiffer der sachen/vnd beeder theils einge-
brachter Schrifften fleissiger erseh: vnd betrachtung / ergeben
vnd aufffertigen lassen.

Demnach wir vns dann gnädigst versehen/Ihr werdet in er-
wegung der sachen befundener billichkeit / zumahlen aber auch/
wie wir Euch bereits hiebevorn angedeutet ermeltes Münster
vnd beede Pfarckirchen/erst Anno Fünffzehnhundert vnd sech-
zig/vnd ein vnd sechzig/ nach dem Passawischen Vertrag vnd
auffgerichtem Religionfriden/ Ewer selbst eigenen bekandnuß
nach/ eingenommen/vnd vmb so viel mehr billicher wider zu re-
stituiren von selbstem geneigt sein/ Inmassen auch die schuldig-
keit ist/ dieser vnserer rechtmässigen verordnung / gehorsambist
statt zuthun/vnd schuldigste folg zu leisten.

Als wollen wir Euch auch hierzu ganz gnädigst vermahne
haben/gnädigst begerend/ ihr Euch bey so klarer bewandnuß der
sachen/hierinnen gehorsamlich bezeigen/angeregte drey Kirchen/
als obbemeltes Münster vnd beede Pfarren zum Jungen vnd
Alten St. Peter ohne einige weitere außflucht wider abtreten
vnd restituiren/ vnd also selbstem mehrerer weiterung vnd weit-
leuffigkeit vor sein.

Hieran erstattet ihr neben der gebähr vnd schuldigkeit/vn-
sern gnädigsten gefälligen willen/wollen vns auch dessen zu Euch
genslich versehen/vnd Ihr habt vns beneben mit gnaden wolge-
wogen. Geben in vnserer vnd des Heyl. Reichs Statt Regens-
spurg

Spurg/den andern Novemb. Anno Sechzehnhundert vnd dreis-
sig/ vnserer Reiche des Römischen im zwölfften/ des Hungari-
schen im dreyzehenden/ vnd des Böhemischen im vierzehenden.

Ferdinandi.

(LS)

Ut.

Phil. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæst:
Majestatis proprium

Arnoldin von Clarenstein.

Keyserliche Paritori vrrtheil in sachen Herren Dechands
vnd Capituls der Stifft Straßburg Cont. Meister vnd Rhat
der Statt Straßburg/ Mandati cum clausula, die restitution der Thumb:
vnd anderer Kirchen betreffend/ vom 2. Nov. 1630.

In Sachen N. Dechant vnd Capituls des IIII.
Thumb Stiffts zu Straßburg/ Elägern an einem/ ge-
gen vnd wider Meister vnd Rhat der Statt Straßburg/
Beflagte/ andern theils/ Mandati cum clausula die Restitution
des hohen Thumb Stiffts vnd beyder Pfarckirchen zum Jun-
gen vnd Alten St. Peter betreffende/ ist auff alle der Partheyen/
so wol am Keyf: Hoff/ als beyder angestellten Keyf: Commission
vorgebrachte Acta, der beschendt/ daß die beflagte/ alles ihres bes-
chehenen einwendens vngehindert/ daß obangezogenem aufgan-
genem

Et 2

genem

genem verkündeten vnd hie bevor reproducirten Keyf. Mandato, mit würcklicher restituirung gemeltes hohen Thumb Suffs vnd vorberührter beeder Pfarzkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter/ alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye / zeit zweyer Monaten / den nechsten von einhändigung diß anzurechen/ so denselben von Ambts wegen zu allem vberflus vnd pro omni termino & prorogatione hiemit peremptoriè angefetzt wirdt/ genugsame anzeig vñ beweiß/ am Keyf. Hoff/ welcher orten derselbe der zeit sein würdt/ zuthun vnd einzuschicken schuldig sein sollen/ Mit dem anhang wo sie solchem also nicht nachkommen werden/ daß Sie jetzt als dann vnd dann als jetzt in die von obberührtem Mandato eijverleibt/ erklärt/ notwendige schärfere process, auch Erlande/ vñ Elagendem Capitul die Gerichts Costen/ derentwegen auffgeloffen / nach Richterlicher ermäßigung zuentrichten/ vnd zu bezahlen schuldig sein sollen. Signatum in ihrer Keyf. Mayst. vnd des H. Reichs Statt Regenspurg vnder deroselben auffgetruckten Secret Insigel den andern Novembris Anno 1630.

(LS)

Ut

Phil. H. von Stralendorff

Arnoldin von Clarenstein.

Schreiben

Schreiben der Statt Straßburg an Herren Statthalter vnd Thumb Dechant der Stfft Straßburg / Graff Hermann Adolph von Salm zc. auß dem zubefinden / das die Herren Abgehande des Thumb Capituls / mit einer Verantwortung abgeriff. datirt den 13. Decembr. Anno 1630.

E. G. werden von den Hochwürdigsten / Hochw. v. wolgebornen Herren / Herren Frank Ernst zc. (ut in propositione) Sodann dem Edlen vnd Hochgelehrten Johann Georg Biegeisen / beyder Rechten Doctorn / vnd der hohen Stfft Straßburg Canslern zc. Vnsern gn. auch sonders lieben Herren / mit mehrerem vernemmen / was auff die gn. vnd wol abgelegte proposition, auch darbey eingelifferte Keyserliche Schreiben vnd paritoti Vrtheil in Originali, betreffent die Abtretung des hiesigen Münsters auch Jungen vnd Allen S. Peters Kirchen / wir vns in Vorantwort / vnterthänig nachbarlich / freündlich auch dienstlich erkläret haben. Vnd nach der gestalt dieser Sachen vnd deren hohen Wichtigkeit nicht zugeben wollen / das wir vns sehmaln vnd in so kurzer Zeit hauptsächlich hetten resolvirn können. Als tragen wir die hoffnung / bitten auch mit fleiß / E. G. werden vñ wollen auß solchen angedeuteten vnd andern gegen ob hoch- vnd wolgedachter Abordnung / eingebrachten Ursachen / vns dieses so gethanen Verzugs halben / beydes an ihro selbst eigenem hochgeehrten Ort / vnd dann wegen eines gansen Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capituls / vnserer gnädigster vnd gnädiger Herren / bis auff hiernächstige vnser fernere Erklärung gn. entschuldiget seyn lassen. E. Gn. verbleiben wir im vbrigen / zu aller nachbarlicher Dienstwillfährigkeit erbietigwillig Thun damit dieselben dem väterlichen Schutz Gottes / zu hochgesegneter prosperitet, trewlich befehlen. Dat. Montags den 13. Decembris Anno 1630.

Nomine Senatus.

E 3

Aller

Allerunterthänigste Supplicationsschriſt vnd Anruſſen/
an die Röm. Keyſ. Mayſt. Meiſter vnd Rahts der Statt
Straßburg / in Sachen / der Stifft Straßburg Cont.
die Statt Straßburg.

Mandaticum clausula.

VI.

Alledurchleuchtigſter / Großmächtigſter /
Vnüberwindlichſter Römischer Keyſer /
auch zu Hungarn vnd Böhmeimb König / allernädigſter
Herz.

Was E. Keyſ. Mayſt. in deren hiebevorn eingeführten Mandat Sachen / zwischen Herren Thumb Dechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg Kläger an einem; vnd dann vns dem Meiſter vnd Raht / deſ. H. Reichs Statt Straßburg / als Beklagten andern Theils / den 2. Novembris nächſt abgewichenen Jahrs / bey wehrendem Regenspurgiſchen Collegial Convent, für ein paritori Urtheil ergehen / auch den Herren Gegentheilen zuſtellen vnd ertheilen laſſen: Das haben wir zwar von vnſerm zu dieſer Sachen / beſtellten Agenten am Keyſ. Hoff / oder dieſer Statt Abgeordneten / ſo ſich anderer Geſchäft halben / ſelbiger Zeit zu Regenspurg auffgehalten / nicht vernemen können: Es haben aber höchſt hoch- vnd wolgedachte Herren Thumb Dechan vnd Capitularen / jüngſt verwichener Zeit / durch ein wol anſehenliche Deputation ihres Mittels / beſagte Urtheil beneben einem Keyſ. Schreiben / (ſo wir mit allerunterthänigſtem reſpect, vnd gehorſambſter ehrerbietiger obſervanz empfangen) vns inſinuirt vnd eingeliſſert / zugleich auch vermittelſt eines weitläufftigen mündlichen Vortrags / vns remonſtrirt, vorgehalten vnd zu Gemüht geführt / was für groſſe vnaußbleibliche Gefahr / Schaden vnd Verderbnuß / vns / gemeiner Statt vnd

vnd Burgerschafft; ja dem ganzen Land / auff den Hals kommen
möchte / da wir der auffgelegten partition vns zu entschitten / oder
solchem ergangenen Bescheid vns zuwider setzen / gemeint seyn
soltten; zumal zu diesen vnruhigen Zeitten / da grosse Kriegs-
Verfassung in Bereitschafft / welche leichtlich in das Land gezo-
gen / vnd vnwiderbringliches Vnheil verursacht werden könnte zc.

Gleich wie wir nun mit schmerzlichem Wehemuht / vnd
eufferster Betrübnuß verstanden / daß vngerecht vnserer Einge-
wandten / vnderschiedlicher vnd (wie wir gänzlich verhofft) in
den Rechten ergründeter Exceptionen vnd Einreden / vns die in
der Breithil begriffene drey Kirchen zu restituiren vnd wider ab-
zutreten / auffgelegt vnd anbefohlen; In deren rühwigen vnwi-
dersprochenem Besiß doch / wir vnd vnserer liebe Vorfahren / in
die hundert Jahr lang (eilliche wenige Interims Jahr aufge-
schlossen) gewesen / vnd in mittelst weder in noch außserhalb Rech-
tens / deswegen gebührlich angelangt / betrübet oder angefochten
worden: welches dann / wie E. Keyf. Mayst. auß beywohnender
von G. Ott verlihenener hohen Keyf. Erleuchtung selbstn allerge-
nädigst zu ermessen / bey dergleichen weitlenfftigen Communen
vnd Stattgemeinden / ohne merckliche Bestürzung / alteration
vnd bekümmertliches Nachdenken nicht wol ablauffen kan.

Also haben wir vns hingegen auch tröstlichen erinnert / daß
E. Keyf. Mayst. höchstgeehrte Antecessorn am H. Reich / in den
beschribenen Rechtsbüchern / selbstn sich dahin miltiglich erklä-
ren / verstatten vnd zugeben. Daß auch in den jenigen Fällen
vnd Sachen / welche bey den Röm. Keyfern / vnd dero höchsten
Consistorien, Rahts- oder Gerichtsstellen / durch Breithil defi-
nitivè erörtert worden / den beschwerdten Partheyen / nicht alle
Mittel vnd Weg abgestriekt / verschlossen vnd benommen seyn
sollen / wa nicht ordinario jure, jedoch intuitu benignitatis Im-
peratoria, ihr ferneres Anligen / vnd rechtliche Nothwendigkeit /
per modum supplicationis, quærelæ, siue recursus, aller vn-
thänigst vor- vnd anzubringen: wie zusehen in *l. Minor. 18. §. 2. 3. ff.*
de Minor.

de Minor. l. si quis s. ubi Dd. & in primis Castrens. n. 2. & authent.
 Qua supplicatio in fin C. de pre. Imper. offer. l. Un. C. de sent. praefect.
 Prator. id quod etiam Jure Canon. receptū per text. in cap. tum ex
 literis. s. Ext de inint. restit. Elegant. post Speculat. in tir. de supplicat.
 §. 1. & per tot. Rob. Marant. in specul. Aur. part. 6. Act. 2. tit. & quan-
 dog. appellatur n. 12. & seq. Pet. Rebuff. in tract. de supplicat. in praefat.
 n. 27. & seqq. Tom. 1. Capic. Decis. 28. n. fin. & Decis. 144. n. 3. Jason.
 in d. auth. qua supplicatio sub n. 6. C. de precib. Imperat. offer. Afflict.
 Decis. 341. n. 3. Decius conf. 533. n. 2. Natta. conf. 172. n. 12. lib. 1. Hippol.
 Marsil. sing. 647. Scaccia. de appellat. Rem. 3. quest. 19. n. 2. & per tot.
 pulchrè etiam Rol. à Valle conf. 94. n. 2. lib. 1. Ubi addit communiter
 teneri, quod in remedio supplicationis, etiam liceat deducere,
 non deducta, & probare non probata. Contard. in L. Un quest.
 8. n. 37. C. si de moment. possess. Pet. Benint. Decis. 78. Vnd solches in
 den Rechten zugelassene vnd fundirte Supplications mittel / kan
 vnd mag auch nach Verfließung zehen Tag / eingewendet / vnd
 an Hand genommen werden. Bender. post. Bart. Paul. de Cast. Odofred.
 & alios in tract. de Revis. conclus. 2. n. 5. facit. Text. in d. l. Un C. d. sen-
 tent. Praef. praet. Dd. in d. Authent. Qua supplicatio concordat. Jason.
 conf. 16. n. 23. lib. 3. Wir wissen vns auch nicht zuberichten / daß
 bey jetziger Verfassung des H. Reichs / in den Constitutionibus
 Imperii oder sonsten / dieses Mittel verworffen / oder für vnzuläs-
 sig gehalten worden: vielmehr können wir vns erinnern / daß die
 Letzt Regirenden Röm. Keyser / wie auch E. Keyf. Mayst. selbst
 nicht allein dergleichen Supplicationes, sondern auch eingebrach-
 te Implorationes pro restitutione in integrum, wider des hoch-
 löblichen Reichs HoffRaths ergangene Urtheil zugelassen / an-
 genommen / vnd denselbigen / auch wol bißweilen mit nuzlichem
 Effect, allergnädigst Raum vnd Platz gegeben haben: Inson-
 derheit aber wollen wir allerunterthänigster Hoffnung geleben /
 daß der Statt Straßburg / als welche gleich andern Rebuspub.
 vnd Gemeinden / in den Keyf. Rechten hochbegünstigt / nicht wer-
 de mißdeuttet werden / daß bey E. Keyf. Mayst. sie ihr rechtliche
 Noth

Nothdurfft vnd obligen ferners einbringe/ vnd zum theil das jenige/ so vorergangener vrtheil nicht eingeführt werden können; Sondern seithero allererst sich ereuget: theils auch das jenige/ so einer ferneren erleutterung bedarff/ allergehorsambist berichtet. *Rempublicam enim extra ordinem iuari moris est, inquit Imperat. Antonin in l. 3. C. de Jur. Reip.* vnd bedarff diß ortß keiner weitläufftigen auffführung/ das nach außwenß Keyß. Reichsten/ dergleichen Stätt vñnd Uaiuersiteten, gar den pupillen, Minderjährigen vñnd Bogibaren Personen/ verglichen werden/ vñnd aller der jenigen/ gut: vñnd wolthaten/ so denselbigen zum besten zu recht verordnet/ sich zuerfreuen haben sollen/ dieweil solches für sich selbst genugsamb bekandt/ vñnd in andern sachen mehrfältig angezogen/ vñnd ex jure bekräftiget worden. Darbey wir aber vns zum zierlichsten bezeugen/ daß durch dieses fernere allergehorsambiste Supplicieren vñnd anbringen/ *E. Keyß. Mayst. allerhöchstes Richterliche Ampt; Keyß. præminenz vñnd hochheit/ oder auch dero hochlob. Reichshoffrahts autoritet vñnd ansehen/ vñnd dessen ertheilte vrtheil/ wir keines wegs vnglimpfflich angegriffen/ perstringiert, oder sonst in vñnöthigen zweiffel gezogen haben wollen: Sondern sehen wir einig vñnd allein dahien/ daß in dieser wichtigen/ vñnd dieser ganzen Statt/ hochs angelegenen/ auch der sequel halben/ einmal sehr schwären vñnd weitreichenden sachen/ *E. Keyß. Mayst. noch vmb et was mehrers Allerunderthänigst supplicando informirt, vñnd was für neue Emergentia vñnd erheblichkeiten/ sent vnserer letsteingesbrachten handlung/ ja auch theils nach ergangener vrtheil/ entstanden vñnd vorkommen/ dero selben Allergehorsambist bengebracht vñnd vorgetragen werde: Allerunderthänigsten fleißes bittende/ *E. Keyß. Mayst. geruhen solches in Keyß. huld vñnd zuvermercken/ vñnd sich Allergnädigst auß den Rechten zuerinnern/ Quod Majestas Imperialis in eo quoque consistat, uti supplicibus, aures benignissimas præbeat, neq; eos à Justitia sua throno depellat & abigat, Dei benignitatem secuta. Text. elegans***

in Novell. 2. cap. 11. & Novell. 22. in princ. vers. Non enim. Cothman. Conf. 4. num. 100. vol. 4. Abb. Panorm. in quest. 1. nu. 23.

Vnd wollen wir aber hauptsächlich nicht widerholen/was in beyden vnsern hiebevorn vbergebenen schrifften/von der langwü-
rigen vnwunderbrochenen possession vnd besitzlichem Innhaben/
bemeldter dreyer Kirchen/ vnd dahero rührender praescription,
vnd rechtmässiger ersessener gerechtfambe / mit mehrern aufgez-
führt; Item das auch eben in diesen Kirchen sechs vnd zwanzig
Jahr vor dem Religionsfriden/vnd also nunmehr vor 100 Jah-
ren/die Religion bereits geändert/vnd die Lehr Augspurgischer
Confession, wie sie hernacher genandt/ darinnen öffentlich/rüh-
wig/vnd ohne Mäniglichs hinderung geführt vnd getriben wor-
den/ Item das obgleich in Anno 1550. das Exeritium der Inte-
rimis Religion/mit gewissem beding/ daselbsten widerumb etliche
Jahr lang geduldet / dasselbige doch in dem zehenden Jahr her-
nacher wider erloschen / vnnnd solche Kirchen/ ohne einiges des
Khats zu Strassburg/ gewaltsambes verursachen/ ledig vnd lähr
gelassen/vnd in der Obriqkeit handen wider komen: Desgleichen
das auch von solcher zeit an / bis auff diesen gegenwertigen streit
der Stifft Strassburg/ kein einige offenbare/wissentliche vnd
in recht beständige Contradiation eingewendet / oder auch son-
stendie restitution vnd wider abtretung / außdrucklichen ge-
sucht: viel weniger aber durch ordenlichen weg Rechtens/ vnd
formbliche actiones oder Gerichtliche anspräch in figura Judicij
etwas moviert, erregt/ vñ eins oder andern orts gebührlichen ge-
klagt: Sondern vielmehr bey allen/zwischen Stifft vnd Statt/
solche ganze zeit vber vorgeloffenen tractaten, gätlichen hand-
lungen/ Commissionen, vnd anderen verabschiedungen/solches
alles stillschweigend gut geheissen / vnd genehmig gehalten; Ja
auch gar durch die leisterer Vertragshandlungen/dieser Statt als
le vnd jedes ihre habende Gerechtigkeiten/vnd besitzliches herbrin-
gen/nichts außgenommen/auch wol auff die weis/ wie es zu Bis-
choff Johannis zeitten gewesen/ mit klaren Worten bekräftigt/
vnd

vnd dieselbige rüwrig/vnd ohne eintrag/darben verbleiben zulassen/versprochen vnd zugesagt: Alldieweil dise vnd noch viel andere fundamenta vnd rechtliche bedencen bey E. Keyf. Mayst. hiebevorn mit nothwendigen vmbständen eingebracht vñ vorgeschüßet worden.

Dieses haben wir aber seßmahlen loco gravaminis, zu vorberst in vnderhänigkeit andeuten sollen / daß nun ein gute zeit hero/ in dieser ganzen Gegne/ vñnd Lands revier / beydes von Geyst. vnd Weltlichen Personen/ ein allgemeine durchgehende sag vnd geschrey erschollen/was gestalten Ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ ein sehr weitleufftige Replischriffte/ von vielen Bögen/ auff vnser hiebevorn / bey E. Keyf. Mayst. vberreichte Exceptiones, zu Papier bringen lassen; welche sich auff etlich vnd zwanzig beyligende Documenta bezogen; Inmassen auch solche Schriffte von den jenigen/ so diser sachen zweyfels ohne andern theils wol affectioniert, so hoch gepriesen worden/daß auch gleichsamb vnmöglich seye / auff der Statt seitten mit bestande etwas dargegen auffzubringen. Das nun diese Schriffliche handlung nicht nur ein privatconcept, vnd dahin allein angesehen gewesen/ zu hoher Stuffs Nachrichtung die für sich militierende gränd vnd momenta heysamen zuhaben; oder auch mit nothwendiger ablehnung vnserer Exceptionen vnd einredē sich gefaßt zuhalten. Das will daher fast onzweiffenlich sein/ dieweil die gemeine red auch dieses mit sich bringet/daß beydes der Eingang vnd Schluß/ solcher Schriffte/ wie auch durch vñ durch/ der ganze stylus, in form vnd gestalt eines Gerichtlichen products abgefasset/ auch an E. Keyf. Mayst. dirigiert; wie nit weniger auff gewisse vnd schließliche petita vnd begehren/ gestellt seye/ welches alles vnnötig gewesen wähe/da solches scriptum als ein lediger privatdiscurs, an seinem orth verbleiben sollen / vnd nit auch zugleich Gerichtlich wähe produciert, vnd ohne dem Keyf. Hofe/ vbergeben worden. In welcher vnserer meinung dann wir vmb so viel destomehr bestärckt worden/ daß die von E. Keyf. Mayst.

Dd 2

Mayst.

Mayst. ertheilte vrtheil formaliter dahin gehet: das auff alle der
 Partheven vorgebrachte Acta. solcher beschendt vnd Erkandt-
 nuß gefaßt worden; daher dann zuvermuthen / das nicht nur wir
 vnser theils; Sondern auch die Herren Gegentheil/ ihre noth-
 wendige handlungen vor vnd eingebracht haben. Ferner mel-
 den E. Keyß. Mayst. in dero an vns abgangerem allergnädigstem
 Schreiben/ vom 2. Novemb. abgeruckten Jahrs/ das Sie nach
 reiffer der sachen vnd beyder theile eingebrachter schrifften/
 ersch. vnd berhatschlagung solchen beschend ergehen vnd außfer-
 tigen lassen. Da nun die Sach also beschaffen / wie auß ange-
 zogenen erheblichen bedencken/ fast in keinen zweiffel zuziehen/
 das nemlichen bey E. Keyß. Mayst. vnd dero löblichem Reichs-
 hofrath die Herren Eläger/ solche weitleufftige handlung wi-
 der vns eingebracht; zugleich auch etlich vnd zwanzig Beylagen
 vnd Schrifftliche vrfunden/ zu beschrein: vnd behauptung ihres
 vorgebens producirt vnd vbergeben: So haben E. Keyß. May-
 bey sich selbstem Allergnädigst zuermessen/ wie hoch vnd viel vns
 daran gelegen / das wir deroselbigen auch theilhaftig werden/
 darvon Copias rlangen/ vns darinn gebührlich erschen / solche
 mit fleiß erwegen / vnd vnser gegennotturfft darwider einwen-
 den mögen. Dann so viel die jetzt bemeldte widerige hauptschriffte
 an sich selbstem belangt: So ist auß den Rechten bekandt/ das alle
 die Schrifften vnd Acta, so bey Gericht vor: vnd einkommen/
 dem andern theil zu seinem gegenbericht communiciert; dersel-
 selbige auch darüber vernommen; vnd ehe solches geschicht/ die
 selbigen zu der Rechtsachen nicht gehörig sein / oder in begreif-
 fung der vrtheil in acht genommen werden sollen. *Judicialia
 enim producta omnia parti ad versæ communicanda, & termi-
 nus ei ad dicendum contra, præfigendus, ita docet. Bart. in Ex-
 travag. ad Reprimendū in Verb. de plano, ubi inquit, quod tunc ea,
 quæ in iudicio producuntur, in actis esse intelliguntur, quando
 ad dicendum contra, adversarius citatus fuit, & sequitur, Ro-
 man. Conf. 519. Et hæc opinio etiam in Curiâ Romanâ Exactè
 servatur.*

servatur. *Gometz. in reg. de annal. possess. quest. 4. vers. quin imd.*
Aegid. Bellamer. Decis. 29 Rota. Decis. 20. & 93 in No. latè Felinus.
in cap. in nomine nu. 31. de Testib. Was dann die Beylagen vnd
 schriftliche Documenta, welche dem Richter vorgebracht wer-
 den/ betrifft: da ist abermahlen claren Rechts/ daß dieselbigen
 allerdings für vnkräftig vnd keine beweisung zuachten/wann sie
 nicht ebenmächtig/auff ertheilten genugsamen Termin/ dem ge-
 gentheil zurecognoscieren, oder sonsten sich darauff zuerklären/
 mitgetheilt/ vnd Er darüber der notthurfft nach gehört worden/
Gail. 1. obs. 107. nu. 14. Prucm Conf. 45. n. 19 lib. 1. Hipol. in Sing. 81. Nat.
in Clem. sape §. non sic tam. nu. 24. Et sententia quæ fundatur
 super instrumentis siue documētis, judicialiter non productis,
 & parti adversæ communicatis, est nulla *Nevizan. conf. 37. n. 26.*
27. Barthol. Socin. conf. 266. n. 3. in fin. lib. 2. ubi dicit, quod tunc de-
mum probat scriptura si fuit ritè producta, & super ea discul-
sum. Diweil dann ohnschwär zuermessen/ daß in solcher der
 Herrn Clägere Gegenschrifft/ viel angezogen/ so in facto beste-
 het/ vnd so wol in der substanz als den Umstünden auff dieser
 seitten vielleicht hette widersprochen/ oder doch anderer berichte
 darüber ertheilt; desgleichen die mitproducierte Beylagen/
 ebener massen/ entweder difficiert oder durch andere vrkunden
 vnd sonsten hinderriben werden können: So seind wir verhoff-
 fentlich desto weniger zuverdencken/ daß wir auch nach eröffneter
 vrtheil solche beschwärde andeuten/ vnd E. Keys. Mayst. Allers-
 vnderthänigst bitten/ die allergnädigst verordnung zuthun/ daß
 alles dasjenige/ so vonden Herren Gegentheilen/ zu ihrem ver-
 meinden vorstandt/ entweder judicialiter vnd schriftlich vber-
 reycht/ oder sonsten pro informatione, eins vnd andern orths
 eingewendet worden/ vns nachmahlen copyplich zugestellt/ vnd
 vnser rechtliche gegennothurfft darwider Allergnädigst ver-
 nommen/ vnd in fernere betrachtung gezogen werde: Bevorab/
 vnd in sonderbahrer Rechtlichen erwegung/ das gleich wie die pu-
 pillen, vñ Minderjährigen Personen/ auß der einigen vrsachen/

auch gar wider ergangene vrsheil/ in integrum restituirt, vnd in vorigen standt eingesetzt werden/ daß ihre nothdurfft pro & contra im Rechten nit genugsamb allegiert, ventilirt oder aufgeführt worden. *per l. Minor. 36. ubi plene DD. ff. de Minorib.* Als auch die Communen, Stätt/ vnd ganze G. meinden/ ebenmäßig auß solchen bedencen/ vnd das im Rechtsstand ihre Jura nicht genugsamb besteyfft vnd was demselbigen zuwider / nicht vollkommentlich abgelehnt vnd widerlegt worden/ mit gedentlicher Rechtshilff versehen/ auch nach eröffneter vrsheil ihnen die hand gebotten werden solle. *l. Respub. & ibi DD. C. ex quib. Caus. Major. Odd. de rest. in integ. p. 1. quest. 3. art. 9. n. 61. Decian. conf. 18. n. 245. vol. 1. Rol. à Vall. conf. 66. nu. 22 vol. 3.* Et in genere quandocunque causa nova emergit, super qua antea in judicio disceptatum non est, tunc etiam adversus rem judicatam, res in pristinum statum reducenda venit. *Bellam. Decis. 409. Decius. conf. 156. num. 4. Rot. de rest. in integ. Decis. 1. in Novis. Contard. de Moment. post. Limit. 8. nu. 57. Odd. de restit. in integ. p. 1. quest. 16. art. 6. nu. 29.* vnd darmit E. Keyserl. Kayst. nur umb etwas / vnd auß einem einigen Exempel / so sich bey dieser sachen selbstn entdeckt / nachrichtung haben möge/ wie hoch präjudicierlich vnd nachtheilig einer Partheyen seye/ wañ ein oder das andere Fundament / wider Sie entweder gar vnwissendt/ oder außser dero nothdürfftigen gegensbericht/ im Rechten angezogen würdt. So hat ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul der Stiffte Straßburg/ durch deselben abgeordnete Herren Mit Capitularen vnd Deputierte, in obangeregtem Mündlichen vortrag / bey vns vnder anderem lassen vermelden vnd andeuten: Als in Anno 1559. vnd 1560. vnser Vorfahren/ diese streittige Kirchen widerumb bestelt/ vnd zu Geistlichem gebrauch gezogen; daß alsdann Weyland, Keyser Ferdinandus primus, Aller Christmiltister recordation, gleich damahlen die Keyf. verordnung gethan/ das so wol Schrift: als Mündlich durch ein ansehnliche Gesandtschafft/ diese Kirchen abzutretten / vnd Sie ihren vorigen Inhabern wider einzuräumen

men / dieser Statt zu erwiderten mahlen alles ernsts befohlen worden / darauß dann noch ferner geschlossen werden will / daß E. Keyß. Mayst. nachmahlen ursach gehabt hetten / solchen besfelchen lediglichen zu inhazieren / vnd seye gleichsamb ein lauterer vberfluß gewesen / de nouo, Ein Mandat in dieser sachen zu erkennen ic. Dieses vorgeben nun / ist / wie fast vnfehlbarlich zu vermuthen / an andern orten auch gebraucht / vnd zweiffels ohne gar in der Herren Begentheil Schrifft bey E. Keyß. Mayst. stark urgirt vnd getriben worden: da doch die sachen in facto & iure ein andere bewandtnuß / vñ da wir allein des wegen gebürlich gehört / ein anderer bericht erstattet werden köndte. Dann ohne ist zwar nicht / daß den 25. Martij Anno 1560. Als eben Sontags zuvor die änderung bey der Kirchen / zum Alten S. Peter vorgangen / vnd dieselbige von vnsern Vorfahren / mit dem Gottesdienst wider versorgt worden / zwen Keyß. Gesandten bey der Statt erschinnen / welche aber nicht wegen wider abtretung solcher Kirchen (Sintemahl das Mänster vnd die Kirch zum Jungen St. Peter selbiger zeit noch deseriert, vñnd von der Statt darbey nichts vorgenommen gewesen;) Sondern wegen der Geysstlichen schus vnd schirmb / ihre obhabende Commission abgelegt / die auch nachgehends durch den Rhat dieser Statt / eben in solchem puncto, der gestalt beantwortet worden / daß es volgender zeit darbey allerdings verblieben; Inmassen man auch zuvor / bereits / wegen solchen schirmb der Clerisy mit einander verglichen gewesen. Das aber nach solcher zeit dergleichen Keyß. Mandata oder befehl / wider vnser vordern ergangen / vnd dar in denselbigen die restitutio vnd widerabretung dieser Kirchen in specie auffgelegt worden / des wegen finden wir bey vnsern Acten, alten Schrifften vnd Prothocollen ganz keine nachrichtung. Vesezt aber es wäre / vnbegebenen falls / etwas dergleichen vor 70 Jahren vorgeloffen: So ist doch mit gutem bestande zu inferieren vnd zuschließen / daß vnser Antecessoren, der Keyß. Mayst. selbiger zeit / mit solchem grund vnder Augen gegangen sein

sein werden/ daß Sie solchen Befelch widerumb gänzlich sincken/ vnd es bey der Statt verantwortung allerdings verbleiben lassen; gestalten auff der gegenseiten nicht würdt mögen beygebracht oder dargethan werden/ daß/ wie nächst gemeldt/ nunmehr jinnerhalb sibenzig Jahren/ einig dergleichen Reichliches gebott/ bescheynd oder vrtheil/ ja auch einige formliche Clag/ dieser Kirchen halben/ wider vns oder diese Statt ergangen vnd vorkommen; daher wir auch gar nicht befinden können/ auß was Fundament/ ein solche langwährige rechthängigkeit wolte erzwungen werden/ das E. Keyf. Mayst. solches vor 70 Jahren ergangenes/ aber durch die Statt allerdings elidirtes vnd gefallenes rescript oder Befelch / allein wider reassumieren, vnd ohne ferneren neuen Proceß/ in dieser sachen voreyend/ durchgegehen sollen. Dann ob man sich zwar zuerinnern/ das in gewissen Fällen/ solus libellus Principi summo oblatus, Litis Contestationem einführe/ vnd gewisse actiones perpetuire per l. 1. C. quando Libell &c. So ist doch Ex l. 2. C. d. t. klar vnd offenbahrt/ das solches einig vnd allein in actionibus Prætorii & annalibus, non autem Civilibus statt habe; *Modest. Pistor. quest. Illust. . 1+7. num. 12. part. 4. Schrader. de Feud. part. 8. c. 7. nu. 59. Rauchbar. quest. 28. nu. 45. part. 2.* vnd würdt sich auß den Rechten nimmermehr behaupten lassen/ das nach verstrichung 70 Jahr/ noch ein kräftige Litispending seye/ wann ein lediges Keyf. Rescript ergangen; Nachmahlen aber auff des Beklagten theils gegründeten Gegenbericht/ widerumb ersitzen bliben vnd erlöschet: Hingegen findet man dieses in den Rechten gegründet/ das ob gleich auff einer klagenden Partey anbringen/ der Beklagte gar Litem contestierte/ vnd aber hernacher die Sach fast ober Menschen gedentken ruhete/ oder gar eingestellt würde/ daß dieselbige gänzlich gefallen/ vnd der gestalt nicht resuscitirt werden möge. *Surd Conf. 500. nu. 2. lib. 4. Prucm. Conf. 24. nu. 188. 189. lib. 2. Molin. de iust. & iur. disp. 78. nu. 22. tract. 2. Schrader. Conf. 20. int. Conf. Borchold. vers. quarto respondeo. lib. 2.*

Auff

Auf welchem allem zuersehen / was es mit obgedachtem der
 Herrn Kläg. re vorgeben (dergleichen ohne zweiffel noch viel in
 angeregter Replie oder Gegenschriffte zubefinden) beydes in der
 Geschicht vnd den Rechten / für eine Beschaffenheit habe; Es
 Haben auch E. Keyf. Mayst. auß diesem einigen Pünctlin aller-
 gnädigst zuvernemen / wie hoch vnd viel daran gelegen / daß
 vber dergleichen merita vnd wichtige Anzüg / darauff offtermaln
 der ganzen Sachen Aufschlag will bestehen / beyde Parten nach
 Nothurfft gehört werden.

Wir können zwar nicht abredig seyn / haben auch E. Keyf.
 Mayst. deswegen allerunterthänigsten hohen Danck zusagen / daß
 wir vnfers theils bey dieser Sachen zu Ausführung vnserer be-
 fugsambe / hievor nothwendig / vnd aller gebühr nach seynd ver-
 nommen worden: Diweil aber zu erkundigung des eigentli-
 chen Grundes / nit genugsamb / daß allein dasjenige vorgebrachte
 vnd eingeführt werde / was zu lediger assertier: vnd Behauptung
 der Warheit dienstlich / sondern zugleich auch erfordert wirdt /
 daß die widerigen Einwürff / vnd was solcher Warheit entgegen/
 eingestrewet werden mag / gründlich hindertreiben vnd abgelehne
 werde; Quippe, spes vincendi. non in sola Confirmatione, sed
 & Confutatione posita est. *Teste Cicer lib. 1. in Rhetor. ad Herenn.*
Et rectè Philosophus, Cognitionem veritatis esse solutionem
dubiorum, docet. quem refert & seq. Virg. Pingizer quest jur.
33 nu. 11. Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 1. in pr. num. 9. Simon de
Prat. de interpret. Ult. Voluntat. lib. 2. interp 1. dub. 1. fol. 4. nu. 117-
 So ist vns destomehr angelegen / der Herren Kläger: Schriffte
 vnd handlungen / darauff E. Keyf. Mayst. schreiben / vnd die er-
 gangene vrtheil selbst den andeutung thut / auch theilhaftig zuwer-
 den / vnd dagegen vnsern beständigen bericht vnd antwort aller-
 nderthänigst einzubringen.

Das andere / das wir in diesem p^o. Supplicationis, ohne
 statt fernerer information, nach außweiss vnd verstattung ange-
 zogener Recht; ubi dictum, quod ea, quæ ante latam sententiam,
 E non

non satis deducta sunt, etiam postea, in processu supplicatorio latius deduci possint, Allergehorsambist zuerinnen / vnd anzubringen / für nöthig angesehen: Veruhet nachmahlen auff dem das zur zeit des Passawischen Vertrags / vnd auffgerichteten Religionfridens / in den dreyen strittigen Kirchen / kein vollkommenes Catholisches Religions Exercitium sich befunden oder geübt worden: Sondern ein dritte vnd solche Lehr / welche weder von dem einen / noch dem andern theil approbiert, angenommen vnd für recht vnd heilsamb gehalten worden: gestalten dieselbige in dem Dillingischen Buch Compositio Pacis genannt / c. 4. quest. 20. nu. 11. fast für Kezerisch dargegeben würdt: das ist nun die Interims Religion; welche kurz zuvor / auß lauter lediger forcht / zu verhütung grössern vbel / auß vielfältigen / ernstlichen / strengen vnd beträwlichen befehl / der damahls Regierenden Keyf. Mayst. ist mit seiner gemessenen bescheidenheit / b. y dieser Statt / vnd in angeregten Kirchen / Ein: vnd auffgenommen worden: Was es nun mit diesem Interim für ein eigentliche beschaffenheit habe / vñ das dasselbige der Stände vorgegangenen reformation vnd Religionsänderungen / nicht präjudicieren können / das ist in vorigen vnsern / vnd sonderlich der letzteren handlung / zimlicher massen außgeführt: vber solches aber sollen E. Keyf. Mayst. billich noch ferner Allerunders thänigst berichtet werden: das / wie wir seithero allererst / verständig worden / Catholischen theils selbst den darfür gehalten werden will das solcher zweiffelhafftige Pakt / ob nemblichen an denen orten / da zu zeit des Religionfridens solch Interim gewesen / darfür zuachten / das die Catholische oder Evangelische Religion sich befunden habe / in dem Religionfriden nicht lauter decidiert, vnd erörtert. Darauf dann erfolgt das; E. Keyf. Mayst. Herrn Commissarii, so zu vortsetzung des Keyf. Edicts / in den Fränckischen Creys verordnet worden; In einem Schreiben vnd bedencken / so Sie zugleich vmb E. Keyf. Mayst. Allergnädigstes gutachten / verschunenen Jahrs, lassen abgehen / eben dies

sen Puncten also beschaffen befunden / daß Sie allererst ein satte richtige Keyf. erklärung / wie es nemblichen / dieses Interims halben zuhalten / allervnderthänigst begehren: In gleichem gestehen die Catholischen Herren Churfürsten / für sich vnd in Nahmen ihrer Mitestände / in ihrer ohnlängsten zu Regenspurg von sich gegebenen erklärung / auff etliche puncten / so den Religionsfriden vñ dessen erleutterung betreffen / welche zwar anfangs allein privato nomine cōmunicirt worden: Nachgehends aber die Ständ selbst / sich darzu bekandt / bey dem dritten Puncten / daß weder in dem Passawischen Vertrag / noch auch dem Religionsfriden / deß Interims einige meldung beschehe / darauf dann ohnfehlbarlich zuschließen / das dieses ein casus indecisius, der auff ferre rer allgemeiner erledigung bestehet: gestalten eben solcher Punct deß Interims, in angeregten Regenspurgischen / gegen einander gewechselten Schrifften / für ein solche Materi beyderseits angesehen worden / darvon man künfftiger zeit / bey verhofferter gütlichen haupttractation, zwischen beyderley Ständen deß Reichs / neben andern auch insonderheit werde zuhandlen / vnd eines gewissen sich zuvergleichen haben. Vnd eben dieses ist zweiffels frey auch die vornembste vrsach / daß E. Keyf. May. solchen Paf / als der sehr vnlautter / vnd im Religionfriden kein richtigen Fuß / in dero Keyf. Edict nicht decidieren oder erörtern wollen; gestalten Sie auch sich in dem selbigen selbstn dahin allergnädigst vernemmen lassen / daß Sie allein diejenige Puncten zuerledigen gemeindt / welche in dem klaren Buchstaben deß Religionfridens bestehen / dardurch dann E. Keyf. Mayst. zuversichtlich so viel Allergnädigst zuerkennen geben wollen / daß Sie in zweiffelhafftigen vnd solchen fällen / so in dem Context deß Religionfridens / nit klärlichen versehen / es seye gleich / durch allgemeine Sanction, oder sonderbahre Richterliche Aussprüche (quæ duo tamen in Decisionibus Imperialibus coincidunt. per. l. fin. C. de LL.) für sich selbstn ein Keyserl. Aussprüch zuertheilen / nicht gemeindt seyen: Inmassen auch in dem Religionfride selbstn S. Solches

vnd jedes II. dergleichen verordnung zubestuden.

Diemeil dann der Status controversia in gegenwärtiger sachen/darauff vornemblich will hafften/ob vnser vorkahr richtig vnd vnzweiffentlich wider den Religionfriden/in deme gehandelt daß Sie die/nach vorhergangener Religionsänderung mit sonderbahren bedingungen/ingenommene Laterims Religion/nach solchem aufgerichteten Religionfriden/widerumb in abgang kommen lassen/vnd dieser Kirchen halben (welche selbiger zeit ohne das derelinquiert vnd lähr gewesen) die sachen in vorigen standt gebracht. Solche frag aber (wie man beyderseits bekländlich sein muß) in dem Keyf. Edict/wie auch zuvorderst mehr gemeldtem Religionfriden selbstem/nicht begriffen/oder erörtert; in betrachtung der Buchstaben desselbigem in §. Dargegen II. vnd §. Nach dem aber II. wie auch sonstem durch vnd durch præcisè, auff die beyden Religionen allein/nemblichen die Alte/oder die Augspurgische Confession,vnd kein dritte dirigiert vnd angesehen: So ist verhoffentlich diese einzige Consideration vnd bedenden/ einer solchen erheblichkeit/ daß die fernere vollziehung/ der ergangenen vrtheil/ als welche ein immerwehrendes præjudiciū,vnd endt:vnd gänzlichẽ außschlag diser zweiffelhafftigen Frag/nach sich ziehen würde/nicht præcipitiert; Sondern viel mehr eingestelt/vnd entweder auff andere weg gerichtet/oder doch zu künfftiger Gesampften vergleich:vnd erledigung der Stände des Reichs/remittiert, gewissen/vnd verschoben werde. Welcher modus vnd weg dann/ im Reich nicht vngewohnt/gestalten vnderchiedliche præjudicia anzuziehen/ da dergleichen strittigkeiten der Partem/ so in die Reichsfasungen vnd dero zweiffelhafftigen verstand eingeloffen/auch wol gar in p^o Executionis,für die gesampfte Stände des Reichs gezogen worden/In make auch ein hochlob:Keyf. Cassergericht/in sehr viele dergleiche Religionsfällen/solche remissiones,für das sicherste vñ rhat sambste mittel angesehen/auch seine conclusa darauffgestellt hat. Ob nun zwar E. Keyf. Mayst. in dero höchstgeehrtem schreiben

ben/abermahlen Allergnädigste erwehnung thun/das auß vnser
 rer selbst eigenen bekandnuß so viel offenbahr/das unsere Vor-
 fahren Anno 1560. vnd 1561. vnd also allererst nach dem Pas-
 sawischen Vertrag vnd Religionfriden/dise Kirchen eingenom-
 men/ So ist es doch an deme/das wir hierben zuvorderst ein meh-
 rers nicht gestanden/oder berichtet/als die öffentlichen Historien
 vnd der kundliche verlauff der sachen selbst mit sich bringe/vnd
 wir in erzehlung der geschicht/ billich nicht dissimulieren oder
 stillschweigendtz vmbgehen sollen: Es werden aber E. Keyß. May-
 sich auch allergnädigst erinnern / das solche unsere Confessio,
 nicht pura, sondern qualificata gewesen / vnd darbey die klare
 außführung beschehen / das zwar der zeit halben/ sich die sachen
 angedenteter massen verhalten/ Es seyen aber benebens solche
 vmbständ darbey vndergeloffen / die den ganzen zustand der
 sachen alterieren, vnd dero selbstigen ein weit anderes ansehen ge-
 ben: das nemlichen lang zuvor solche Kirchen bereits in der
 Statt handen/vnd der Augspurgischen Confession zugethan ge-
 wesen; das nachgehends/nicht die vollkommene Alte Religion/mit
 allen ihren Dogmatibus; Sondern ein dritte Religion/daselb-
 sten wider einkönnen: das auch selbiger zeit / als sich unsere Vor-
 fahren / solcher Kirchen wider angenommen / dieselbigen ohne
 vorsehung/ oder Gottesdienst/ vnd also in die anderhalb Jahr als
 lerdings verlassen gewesen. vnd was dergl. icken wichtiger Cir-
 cumstantien mehr / seindt beygefügt worden: daher wir auch
 nicht verhoffen wollen / das solche unsere qualificierte, vnd mit
 gewisser maß gestzte Bekandnuß/ vns einigen verfang/ præju-
 dis/ odernachtheil gebehren solle. Cum Confessio qualificata
 non sit propriè Confessio, sed potiùs in effectu negativa, nisi is,
 qui fatetur, deficiat in probatione qualitatis: nec Confitentri
 præiudicet. *Salicet. in l. nec Codicillos C. de Codicill. Roman. Conf.*
353. ubi Mandos. in verb. annexa. Jason in l. 51. cui § fin. nu. 8. ff. de
legat. 1. Gomez. ad §. item. nu. 17. j. de Act. Cæpoll. Cant. 86.

Zu diesem allem kompt nun drittens / daß bey deren ohn-
 längst zu Regenspurg gehaltenen Keyf. vnd Churf. zusammen-
 kunfft/ die Catholischen Herren Churfürsten vnd Ständ/ zu ei-
 nem gütlichen tractat, vnd vnderhandlung schwischen beiderseits
 Ständen/ vber den zweiffelhafftigen / vnlauttern vnd freittigen
 Puncten des Religionfridens / sich erklärt vnd erbotten; In-
 massen zu dem ende bereits die zeit vnd Wahlstatt Eventualiter
 bestimpt/ vnd die Deputierte Stände Namhafte gemacht wor-
 den: Dieweil dann diese gegenwertige Mandat: vnd Rechts-
 sach/wie hieoben mit mehrern beygebracht/ auch auff einem sol-
 chen hauptpuncten beruhet; darüber noch zur zeit / kein satter
 Reichschluß gefast/ vnd man beyderseits in vngleichen meinun-
 gen begriffen; Ja der auch in specie vnder solchen Articül/ auß-
 truckentlich zubefinden / welche in künfftige gütliche handlung
 principaliter sollen gezogen werden: So wöllen wir destomehr
 der beständigen aller vnderthänigsten zuversicht geleben/ E. Keyf.
 Mayst. werden jhro nicht zuwider sein lassen / dieselbige zu ange-
 regter bevorstehenden vnd verhofften gütlichen zusammenkunfft
 vnd tractation, in Keyf. gnaden zuverweisen vnd außzustellen;
 da dann verhoffentlich durch Gottes beständige vermittlung/ die-
 sem vnd andern noch vnerledigten Religionspuncten / ein solche
 außträgliche Maas würdt gegeben werden / daß alle vnnnd jede
 Stände des Reichs/ in jhren vorgefallenen mishälligkeiten/ sich
 eines gewissen bescheiden/ vnd ohne fernere weitleufftigkeit auß
 solchen jrungen kommen mögen.

Schließlich ist auch E. Keyf. Mar. vnverborgen/ was gestal-
 ten die vnlängst zu Regenspurg versamblete Catholische Herren
 Churfürsten/ vnder dem Signato des 12. Novembris abgeloffe-
 nen Jahrs/ in einer Schrifflichen resolution, so Sie der Ständ
 de Augspurgischer Confession anwesenden Gesanden vnd Bots-
 schafften zuzustellen lassen; Sich vnder anderem auch dahin gnä-
 digst erklären / das Sie zubezeugung ihres fridliebenden ge-
 müths/ nicht allein für sich erbiethig seyen/ sondern auch die vbrin-
 gen

gen Catholischen Stände dahin zu disponieren verhoffen/ dar
 mit auff ein gewisse zeit (welche zweiffels ohne auff die vollstrez
 ckung angeregter gütlichen handlung zuverstehen vnd zu deter
 minieren) bey E. Keyf. Mayst. vmb keine fernere Execuciones
 in dergleichen sachen angehalten/ oder dieselbigen ins werck ge
 richtet werden: Dieser fridfertigen erklärang vnd wolmeinens
 den anerbiethens/ verhoffen wir nun auch vnser theils frucht
 barlich zugenieffen/ vnd bey E. Keyf. Mayst. auffswenigst/ so viel
 zuerhalten/ das die ferners befahrende Execution, in dieser sa
 chen eingestellte / vnd mit deroselbigen vnser allergnädigst ver
 schont werde; Bevorab; vnd in weiterer erwegung/ das wir zu
 gleich auch die allergehorsambiste zuversicht tragen/ auß obanges
 zogenen rechtmässigen vrsachen/ neben dem remedio Supplica
 tionis, auch des beneficii restitutionis in integrum, siue con
 junctim siue subordinatè, theilhaftig zuwerden/ vnd vns zuers
 frewen; Inmassen solche beyde Rechtsmittel zugleich vnd neben
 einander gar wol bestehen mögen. *per trad. à Castrens in l. si quis.*
5. nu. 2. in fin. C. de precib. Imperat. offerend. La dann ohne das
 bekandten Rechtens/ das post petitam restitutionem, alle Exe
 cutionsmittel/ gänzlich sollen ruhen vnd zuruck bleiben. *per*
text. Clarum. in l. 1. C. in integ. rest. post. omnium latissimè & solidis
simè. Ernest. Cothm. conf. 4. num. 84. 85. 86 & nu 134. 162. 163. vol.
4 Saccia de Appellat. quest 19. rem. 2. num. 65. ubi statuit Quod
etiam sola restitutionis petitio, Executionem impediatur.

Wann dann Allergnädigster Keyser vnd Herz/ die bishero
 angezogene Gravamina, vnd andere eingeführte Allerwonderthä
 nigste erinnerungen also beschaffen/ dan Sie vnser tröstlichen
 verhoffens/ nicht vnd higer/ widerrecht: oder vnerheblicher weis/
 E. Keyf. Mayst. Allergehorsambist Supplicando vorgebracht
 worden/ vnd insonderheit auch dahero noch auff diese zeit / desto
 mehr zuattendieren vnd in acht zu nehmen / dieweil Sie guten
 theils / nach vnserer litz eingebrachten Additionsschrift; Ja
 auch zum theil allererst bey Communication vnd einlufferung
 der

der ergangenen vrtheil/ emergiert vnd sich entdeckt haben/ So gelangt an dieselbige vnser Alleruerdighigste gehorsambste bit/ die geruhen / auß vorgebrachten wolgegründten bedencken vnd vrsachen/entweder dero ergangenen Keyserl. Bescheid vnd Ausspruch/wo nicht noch schärfpffe der Recht; Jedoch auß Keyserl. Willigkeit/ so weit Allergnädigt zuändern/ darmit wir bey vnserem so viel Jährigen langwährigem Besiz/ der mehrbesagten dreyen Kirchen/ noch länger rühwig vnd fridlich verbleiben mögen: oder aber/da solches wider zuversicht/nicht statt finden sollte/ vns wider ermeldte ertheile vrtheil / in vortigen stand zusehen/ vnd insonderheit die sachen dahin zurichten/ daß alles dasjenige/ so von den Herren Clägern wider vns judicialiter oder sonst/ eingebracht/vns vollköffentlich communiciert, vnd zu vnserem nothwendigen gegenbericht/ gebührende vnd geraume zeit/ platz/ vnd gelegenheit verstatet werde : oder doch auff's allerwenigst/ diese wichtige Sach/die in dem heilsamben Religionsfriden / so richtig vnd klar nicht decidiert, Sondern der gesampnen Stände des Reichs/erleutterung höchlich erfordert / wo nicht zu einer allgemeinen Reichsversammlung; Jedoch zu bevorsichendem/composition: oder vergleichungs Convent zuremittieren vnd aufzusehen: In alle weg aber/ vnd auff alle fall/ die ferneren vnd schärfpfferen Executions Proceß/ so lang vnd viel in Keyserl. gnaden/ zu suspendieren vnd einzustellen/ biß diesem streit, durch obangeregte/oder andere crispriestliche weg abgeholfen werde.

An solchem allem / neben dem es den gemeinen Rechten/ vnd denen bißhero ergangenen Reichshandlungen/ wie auch der sachen zustandt an sich selbst/ nit vngemäß/ erzeigen E. Keyserl. Mayst. vns vnd gemeiner dieser Statt / sampt allen dero zugewandten/ein solche Keyserl. gnad/gut:vnd wolthat/welche wir vnd Sie/wie auch die liebe danckbare prosteritet, zu ewigen zeiten/ nimmermehr in keinen vergeß stellen/ Sondern vielmehr für E. Keyserl. Mayst. vnvergänglichliche Keyserl. wolthätigkeit den Allerhöchsten mit inniglichen seufftzen/ bitten/ sich auch ins gemein dahin

dahin bearbeiten werden/ darmit diese Statt in beständiger/vn-
geschwächter Trew/ deuotion vnnnd Gehorsamb / gegen derosel-
ben beharre/vñ hinwider mit ihren allerunterthänigsten/willigst-
gestiftnen vnd bereitschuldigsten Diensten/eusserster vngepahr-
ter Mäßigkeit/solche Keyf. Huld/benignitet vnd allergnädigste
Willfahr/widerumb verdienen vnd beschulden möge.

Vber solchem allerunterthänigstem suchen vnd begehren/
E. Keyf. Mayst. allerhöchst Adeliiches Keyf. Ampt/vmb Erheiz-
lung alles desjenigen so nach gestaltsambe dieser Sachen / zum
vortrüglichsten petiert vnd gebetten / oder auch erkandt werden
mag/ allerunterthänigsten besten Fleiffes anruffende.

Mit gewöhnlichem heil-
samen reservat

E. Keyf. Mayst.

Allerunterthänigste/
Gehorsambste.

Meyster vnd Raht des H. Reichs
Statt Straßburg.

3f

Schreiben

Schreiben an das Thumb Capitul der Stifte Straßburg/ mit welchem die Stadt Straßburg die vorstehende Supplication Schrift communicirt, vnd zugleich die hoc cap. n. 2. angezogene proposition hauptsächlich verantwortet/
datirt den 28. Januar. Anno 1631.

VII. **W**ädigste vnd gnädige Fürsten/ Gra-
fen vnd Herren etc.

Nach dem E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd gn. Donnerstags den 12. Decembris jüngstverschienenen Jahrs / durch ein wolansehnliche Abordnung auß dero Mittel diejenige paritori Urtheil / so zwischen einem Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifte Straßburg/ vnd vns/ in deren nun eine Zeit hero / geschwebten strittigen Mandat Sachen / den 2. Novembris jüngsthin zu Regenspurg ergangen; beneben einem Keyf. Erinnerungsschreiben / vns intimiren vnd einliffern / zugleich auch in einem weitleufftigen mündlichen Vortrag representiren, vnd vor Augen stellen lassen / was für merckliche Gefahr/ Widerwertigkeit vnd Vngemach / nicht allein vns vnd diese Statt / sondern auch das ganze Land betreffen / vnd demselbigen zuhanden stossen möchte / da / besagter Urtheil kein Volg geleistet werden sollte: Vnd wir aber darauff in ertheilter vorantwort vns unterthänigst / unterthänig vnd nachbarlich erboteten / chiffer möglichkeit vns ferner zu erklären.

So haben wir h. emit solches verrichten / vnd soviel zuvorderst angeregte Urtheil an sich selbst belangt / E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. vnangefügt nicht lassen sollen / daß vns dieselbige (wie mäniglich leichtsamb zu ermessen) auß vielen wichtigen respecten vnd bedencken / sehr schwär / vnverhofft vnd bekümmerlich vorkommen: Sintemal wir in allerunterthänigster Hoffnung gestanden / Ihre Keyf. Mayst. würde / vnser bey
dieser

dieser Sachen eingeführte fundamenta, vnd Einwendungen/ so
 vnsers Wissens/in contradictorio noch niemalen hinderriben/
 bey sich haben Platz finden vnd soviel gelten lassen / darmit wir
 bey vnserer vralten langwirigen possession vnd Innhabung der
 dreyen strittig gemachten Kirchen/welche weit vber in Recht be-
 stimmte verjähungs Zeit/ niemalen ordentlicher Gebührender
 vnd kräftiger Weiß widerfochten worden/hetten mögen verblei-
 ben: Insonderheit aber hetten wir Ursach gehabt/ vns höchli-
 chen zuerfrewen/wann wir in dieser wichtigen Religions Sachen
 welche nicht nur die ledigen Kirchengebaw/sondern den innerli-
 chen Gottes Dienst / vnd die Abschaff-vnd Veränderung der je-
 nigen Religion berührt/ so nunmehr in die 100. Jahr/(die weni-
 ge Interims Zeit außgeschlossen) in solchen Kirchen öffentlich
 gelehrt vnd geführt worden: der jenigen wolbedächtlichen Vor-
 sehung-vnd Verordnungen hetten genießen vnnnd theilhaftig
 werden mögen / darauff der Passawische Vertrag / der auffge-
 richte ReligionsFriden/wie auch gewisse Visitations Memoria-
 lien / vnd dienachgehents erfolgte / vnd etlich Jahr lang obser-
 virte Reichs Practick selbst / Anweisung geben: Ja / welche
 auch auff diese Stund / an dem Hochlöbl. Keyf. KammerGe-
 richt löblich vnd vblig erhalten werden; Das / nemblichen zu
 Erörterung dergleichen Religionsstrittigkeiten nicht nuhr
 von einer / sondern beyden Religionen / Personen gezogen wer-
 den sollen: Inmassen wir vns versichert wissen / das E. Fürstl.
 Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. ihres theils diese Sach der jenigen
 Cognition vnd Entscheidung allein nimmermehr würden vn-
 dergeben haben/die einer widerigen Glaubens Bekandnuß bey-
 gethan.

Sonsten haben wir vns bey Erwegung solcher ergange-
 nen/widerigen Urtheil; Insonderheit vnsers Ampts / vnd das
 wir der Raths d. Ors ledige Administratores, Curatores vnd
 gleichsamb Pflegere seyen/ so mit schwarzen vnd thewren Pflich-
 ten gemeiner Statt zugethan/mit allem Fleiß erinnert vnd dar-

ff 2

bey

bey beherziget / daß vns in alle weg gebühren vnd obligen wolle / diejenige vorträgliche vnd verantwortliche Mittel / so vermög der gemeinen Rechten / der heilsamen Reichs Satzungen vñ oblichen Herkommens / in dergleichen Fällen / vnd insonderheit auch gar nach publicirten Keyf. Urtheilen / für zulässig gehalten werden / vnd sonst nicht finden mögen / keines wegs zu verabsäumen; Sondern vielmehr vns dero selbigen fruchtbarlich zugebrauchen; zumalen in solchen schwären Religions Geschäften / darbey nicht allein wir / sondern die ganze burgerliche Gemeind vnd eines jeden Gewissen / in particulari interessirt ist:

Seynd derowegen geursacht worden / an die Röm. Keyf. Mayst. vnsern allergnädigsten Herzen / per viam Supplicationis siue recursus, & Implorationis pro restitutione &c. vnserer fernere Angelegenheit vñ rechtliche Nothdurfft aller vnterthänigst gelangen zu lassen: In gefaster vngeweißelter Zuversicht / die weil solches vnser weiteres allergehorsambistes anbringen / ohne Abbruch vnd Schmälerung Ihrer Keyf. Mayst. Hocheit / vnd auff ein solche weiß beschicht / die in den Rechten fundiert vnd zugelassen / dieselbige werde auß Keyf. Güte vnd Sanfftmuth / vns nachmalen allergnädigst anhören / vnd entweder sich anderst als lermilust resolviren, oder doch die angecuttete Execution auß denen bey Ihrer Mayst. eingebrachten wolgegründeten Bedencken vnd Ursachen / in Keyf. Gnaden / suspendiren vnd einstellen.

Was aber / die in Nammen E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. bey vns abgelegte Verwarn- vnd Erinnerung / so wol auch die zu gemüht führung / der vor Augen schwebenden gefahr / auff den fall vnderbleibender partition anlangt; So haben wir vngern verstanden / daß dieselbigen auff einen solchen sorglichen weitausschenden erfolg / andeutung thun lassen: Wir leben aber tröstlicher Hoffnung / es werden E. Fürstl. Durchl. Fürstl. G. vnd Gn. ihres theils solche strenge vnd hochschädliche Executions mittel zu urgiren nicht gewillt seyn; Sondern sich
viel

vielmehr erinnern / zu was hohem vnsterblichem ruhm / Derofelbigen im ganzen Reich werde gereichen / da sie bey diesen gefährlichen betrübten Zeiten / in welchen ohne das alles mißtrawen vberhandt genommen / das Reich in erbärmliche Zerrüttung gesetzt / vnd die leidigen Kriegs bewegungen noch kein endschafft gewinnen wollen / den glimpfflichsten weg vnd die friedfertigen intentiones bey sich bestehen lassen / vnd mit geschwinden Executionprocessen diese Sach nicht vberreilen ; Bevorab / wann auch E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. gnädigst / gnädig vnd Nachbarlich betrachten / was gestalten jederweilen die Röm. Keyser vnd Stände des Reichs / auff dieser Statt tranquillitet vnd fridlichem Wolstandt / mit allem Fleiß gesehen / auch ein hoch!öblich Stifft selbst / zu seiner eigenen vnnnd des ganzen Lands verschonung / offermalen viel vbelß von derofelben helfen abwenden : vnd ob zwar diß Orts ein außgesprochene Bruchtheil vorhanden ; So ist doch den Rechten nicht vngemäß / auch im H. Reich öftters erfahren worden / daß diejenige Parthen für welche sententiirt , zu verhütung mehrerer weiterung / mit suchung der Execution zu Ruhe gestanden : Wie wir vns dann nicht versehen wollen / daß E. Fürst. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. daher so solien genugsamben Anlaß haben / auff die scharffen weg zugebencken / deren in jüngstem Vortrag meldung beschehen / daß ob angedeytteter massen / bey allerhöchst benandter Keyf. Mayst. wir Supplicando & implorando allervnterthänigst einkommen : Sondern eben darumb / daß solche RechtsMittel / auch theils Effectum suspensivum haben / vnd in dessen wider vns billich nicht verfahren werden solle : So werden dieselbige viel mehr gnädigst vnd gnädig geneigt seyn / fernere der Sachen Erwegung zuerwarten.

Welches alles dann E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. wir darumb so wol zu begerter vnserer antwortlichen erklärang / als zu dero gzbührender nachricht / vnterthänigst / vnterthänig vnd nachbarlich / noch vor Verfließung des in der Bruchtheil

bestimeten Termins andeuten wollen / darmit sie darauß zuverspüren vnd abzunehmen / daß wir nicht auß ungehorsamb vnd vnzimlicher Widersetzlichkeit / oder zu verächelicher elusion, der ergangenen Vrtheil / oder auch sonsten / zu vorsüchtlicher der Sachen verlängerung / sondern viel mehr auß obligenden schwären Obrikeitlichen Ampts Pflichten / vnd zu dero schuldiger satisfaction, auch zu salvirung vnserer vnd der vnserigen Gewissen / zumaln aber auß Zulass vnd Verstattung der klaren Recht / obermelte mittel vor vnd an handt genommen: vnterthänigst / vnterthänig vnd ganz fleißig bittent / dasselbige ebenmäßig in solchem vnd keinem anderen oder widerigen verstandt / gnädigst / gnädig vnd nachbarlich zuvermercken / vnd obangeregter massen / mit betreweter Executions Verfahrung sich nicht zu præcipitiren. Vnd gleich wie wir mit sonderbahrem vnterthänigsten / vnterthänigen vnd ganz gestiffnem danck erkennen / daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. sich schließlichen erbietig machen / daß sie / wie ihre geührte Forderung / mit dieser Statt / dero Vorstehern / Burgern vnd Zugehörigen / jederzeit / in gutem einträchtigen Verstand / nachbarlicher / vertraulicher Correspondenz zu leben / zugleich auch vns vnd gemeiner Burgersehaft sonderbahrllich / allen gnädigsten / gnädigen vnd guten geneigten Willen zurzeigen gemeint vnd entschlossen: Also seynd dero selbigen auch wir zu vnterthänigstem / vnterthänigem vnd Nachbarlichen respect vnd Dienstwilligkeit ganz erbietig vnd bereit / wollen vns auch ebenmäßig höchsten Fleißes angelegen seyn lassen / alles dasjenige besten vermögens / zubefördern vnd fortzusetzen / so zu erhaltung einmühigen Vertrauens / fridlichen weüens / guten nachbarlichen vernemmens / vnd hochgesegneten Ruhestands mag dienstlich vnd verständig seyn. Die selbige hiemit dem allgewaltigen Gott / zu allen Fürstl. vnd Gräffl. prosperiren vnd beharlicher Wolfährigkeit: Dero aber vns zu gnädigstem Gnädigem vnd Nachbarlichem willen / gebührender massen entpfehlende. Signatum den 28. Jan. Anno 1631.

Befelch

Befelchschreiben an der Statt Straßburg Agenten zu
Wien/die obberührte Supplicationsschrifft gehöriger orten
zu vbergeben/vom 15. Januar. Anno 1631.

Sich ist zweiffels ohn bekandt/das in vnserer be-
schwärlichen Kirchensach im Novembri nechstverschins-
nen ein widrige Keyserliche paritori vrtheil ergangen/
die vns durch der Hohen Stiffe Abgeordnete/ Donnerstags den
17^{ten} Xbris erstzuendgangenen Jahrs insinuiert worden: Wann
dann in solcher paritoria zwen Monat à diē insinuationis anzus-
rechnen/præfigirt, vor deren endung mit gebührender handlung
nach anlaß der rechtē einzukommen die nothturfft erfordern wollen.
Als haben wir die beygeschlossene schrifft auffzusehen/vñ euch sol-
che mit jesiger Ordinari Post zuzusendē befohlen/freundlich be-
gerende Ihr wollet den bestimpten termin in acht nehmen/ die
schrifft vor völliger verfließung desselbē/ gehöriger orten einluf-
fern/darüber das gewonliche Document sollicitiren,vñ vns deß
erfolgs hiernechst berichten. Daran geschicht vns ein sonderbah-
res gefallen/vnd wir befehlen vns darmit beiderseits in schus des
Allerhöchsten zu wolbehäglichem zustand. Datum Sambstags
den 15. Januar. 1631.

VIII.

Nomine Senatus.

CAPUT